

1. Januar 2016

Richtlinien zur Basisqualität: **Beilage 1**

«qualivista» – Anforderungen und Kriterien für Alters- und Pflegeheime

Erläuterungen zum Mindeststellenplan

Allgemein

Die Personaleinsatzplanung ist in der Anforderung 0102G beschrieben.

Der vorliegende Mindeststellenplan ist massgebend für die Erteilung oder den Erhalt einer Betriebsbewilligung sowie für die Zulassung auf die Pflegeheimliste Appenzell Ausserrhoden.

Der Berechnung des Mindeststellenplans liegt der Vergleich mit anderen Deutschschweizer Kantonen zu Grunde. Mehrjährige Erfahrung in der Berechnung von Mindeststellenplänen und deren Anwendung in der Praxis haben zu laufenden Anpassungen geführt. Mit dem vorliegenden Mindeststellenplan kann in der Regel eine angemessene Pflege erfüllt werden, sofern keine spezialisierte Pflege und Betreuung (z.B. spezialisierte psychogeriatrische Pflege im Wohn- und Pflegezentrum Herisau) angeboten wird. Eine Unterschreitung des Mindeststellenplans führt zu einer minimalen Routineversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und kann bis hin zu einer potentiellen Gefährdung führen.

Ziele der Vorgaben zur Stellenberechnung

- Gewährleisten einer angemessenen Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner;
- Berechnen des Bedarfs an Pflegepersonal im Verhältnis zum Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner.

Pflegeleistungen / KVG-pflichtige Leistungen

Auf dem Mindeststellenplan sind in jeder Pflegestufe die durchschnittlichen Minutenwerte hinterlegt (Stufe 1 = 10 Minuten, Stufe 2 = 30 Minuten, etc.).

Qualitätsvorgaben Personal

Unter der Anforderung Personaleinsatzplanung ist im Kriterium 0102G03 nach «qualivista» definiert, dass die Präsenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Fachausbildung in Pflege und Betreuung (mindestens Sekundarstufe II) in der gesamten Institution während 24 Stunden gewährleistet sein muss. Diese Vorgabe ist unabhängig vom Mindeststellenplan einzuhalten.

Pflegefachpersonal: Qualifikation und Anzahl	Gemäss Mindeststellenplan 34 % Fachpersonal (exklusiv Pflegedienstleitung); davon mindestens die Hälfte (17 %) mit Abschluss auf Tertiärstufe.
Abweichung der Mindestvorgaben für Institutionen bis 25 bewilligte Plätze	<p>Grundsätzlich ist die Präsenz von Fachpersonal (mindestens Sekundarstufe II) während 24 Stunden zu gewährleisten (vgl. Kriterium 0102G03 nach «qualivista»).</p> <p>Unter Vorbehalt einer angemessenen und bedarfsgerechten Pflege und Betreuung kann bei folgenden Voraussetzungen von den Mindestanforderungen abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Bewohnerin/kein Bewohner in oder über Pflegestufe 6; – die durchschnittliche Pflegestufe aller Bewohnenden liegt bei höchstens Pflegestufe 4. <p>Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass teilweise eine Assistenzperson alleine im Haus ist. Dann gelten die folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pikettdienst mit einer Fachperson, die innert 30 Minuten vor Ort ist; – das Assistenzpersonal verfügt über das Zertifikat Pflegehelferin/-Pflegehelfer SRK und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung.
Ergänzung der Mindestvorgaben für Institutionen ab 51 bewilligte Plätze	Grundsätzlich ist die Präsenz von mindestens 1 Fachperson (mindestens Sekundarstufe II) und mindestens 1 weiteren Pflegeperson während 24 Stunden zu gewährleisten.
Meldepflicht	Jede Unterschreitung des Mindeststellenplans ist im Sinne eines besonderen Vorkommnisses gegenüber dem Amt für Soziales meldepflichtig. Durch ausserordentliche Kündigungen und Kündigungsfristen von neu rekrutiertem Personal etc. kann es zu Unterschreitungen kommen.
Empfehlung	Um die angemessene Pflege sicherzustellen und Schwankungen im Bereich des Personals wie auch bei der Bewohnerstruktur auffangen zu können, wird empfohlen, auf dem Mindeststellenplan einen Überschuss von mindestens 100 Stellenprozenten Fachpersonal auszuweisen.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit berechnet sich wie folgt:

Kriterien	Werte
Tage je Jahr	365
Ruhetage	-104
Gesetzliche Feiertage	-9
Ferientage (im Durchschnitt)	-22
Krankheit / Unfall, Militär und weitere bezahlte Abwesenheiten	-10
Fort- und Weiterbildung*	-4
Total produktive Arbeitstage je Stelle	216
Jahresarbeitszeit in Stunden je Stelle und Jahr bei 42 Std.-Woche (8.4 Std. je Tag) abgerundet	1800

*Inbegriffen sind auch berufsbegleitende Ausbildungen

Zuschläge

Betreuung bei Bewohnenden mit Pflegestufe 0

Auch wenn Bewohnerinnen und Bewohner keine Pflegeleistungen benötigen, beanspruchen sie in einem Alters- und Pflegeheim trotzdem Unterstützung und Betreuung. Es wird von einem Durchschnittswert von 10 Minuten pro Tag ausgegangen.

Betreuung und indirekte Pflege der Bewohnenden mit Pflegestufe 1 - 12

Auf der Summe der KVG-pflichtigen Leistungen wird ein Zuschlag von 35 % erhoben. Die indirekte Pflege setzt sich zusammen aus nicht produktiven Tätigkeiten, Zeitzuschlag für den Nachtdienst und Aufgaben in den Bereichen Administration, Qualitätsmanagement und Ausbildung.

Gewichtung der Lernenden und Studierenden im Mindeststellenplan

Lernende

Lernende Fachfrau/-mann Gesundheit und Fachfrau/-mann Betreuung können im 2. und 3. Lehrjahr zu 30 % beim Assistenzpersonal gerechnet werden. Lernende, welche vorgängig bereits in der Einrichtung als Assistentin gearbeitet haben, können bereits ab dem 1. Ausbildungsjahr zu 30 % beim Assistenzpersonal gerechnet werden.

Studierende HF

Studierende HF ohne einschlägige Berufsausbildung können während der ganzen Ausbildungszeit zu 30 % beim Assistenzpersonal gerechnet werden. Studierende HF mit abgeschlossener Ausbildung als Fachfrau/-mann Gesundheit oder Fachfrau/-mann Betreuung können während der ganzen Ausbildungszeit als Fachperson Sekundarstufe II im Rahmen ihrer Präsenz in der Praxis gerechnet werden.

Vorbereitungslehrgang zur eidgenössischen Berufsprüfung Langzeitpflege und Betreuung

Während dem Besuch des Lehrgangs können Mitarbeitende in der angestammten Funktion im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses gerechnet werden.